

Turn- und Spielverein Pützchen 1905 e.V.



Satzung

Verabschiedet am 26. Mai 1987

*TuS Pützchen 05 e.V.
Postfach 33 01 09
53203 Bonn*

*Tel. (02 28) 48 51 72
Fax (02 28) 184 12 41
Homepage: www.tuspuetzchen.de
E-mail: info@tuspuetzchen.de*

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Spielverein Pützchen 05 e.V. (TuS Pützchen 05 e.V.). Er hat seinen Sitz in Bonn-Beuel-Pützchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. 19 VR 3366 eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Bonn.

Die Vereinsfarben sind Grün-Schwarz

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der für die Sportarten der Abteilungen zuständigen Spitzenverbände. Begründung und Beendigung dieser Mitgliedschaften obliegen dem Vorstand auf Antrag der Abteilungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder unter 18 Jahre
- c) Schülermitglieder unter 14 Jahre
- d) inaktive Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Stichtag für die Alterszuordnung ist der 01.01. des Kalenderjahres.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die jeweilige Abteilung. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Jugendlichen und Schülern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, eine Satzung und – soweit vorhanden – eine Abteilungsordnung. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihre Beitrittserklärung der Vereinssatzung sowie den Ordnungen der Abteilungen, denen sie angehören.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte, Vereinsausweis und Vereinsvermögen sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt.

6. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand oder den Abteilungsvorstand beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens sechs Monate im Rückstand ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Abteilungsordnung.
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- d) Sofern ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, wirkt ein Ausschluss durch eine Abteilung unmittelbar nur auf die Mitgliedschaft in dieser Abteilung. Der Vorstand des Vereins prüft in diesen Fällen jedoch, ob ein Ausschluss

auch aus dem Verein insgesamt geboten erscheint.

- e) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung, bzw. an die Mitgliederversammlung der Abteilung zu.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten.

Es gibt folgende Beiträge:

- a) Grundbeitrag
- b) Abteilungsbeiträge, die von den aktiven Mitgliedern an die jeweilige Abteilung zu zahlen sind, sofern wegen der besonderen Aufwendungen einer Abteilung ein Bedürfnis für die Erhebung besteht. Abteilungsbeiträge können sowohl einmalig (Aufnahmebeitrag o.ä.) als auch regelmäßig (Jahresbeitrag) sein. Die Höhe des Grundbeitrags wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Art und Höhe der Abteilungsbeiträge und ihre Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Die Höhe der jeweiligen Abteilungsbeiträge soll sich nach den notwendigen Aufwendungen richten.

Der Grundbeitrag ist mindestens halbjährlich im Voraus, der Aufnahmebeitrag bei Aufnahme zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittsanzeige muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin beim Vorstand eingegangen sein. Die Abteilungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen

§ 6

Angeschlossene Vereine

1. Dem TuS Pützchen 05 e.V. können sich Sportvereine anschließen, deren Vereinszweck dem § 2 entspricht und die diese Satzung anerkennen.
2. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, im Falle seiner Ablehnung die Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.
3. Mit der Aufnahme werden die Mitglieder des angeschlossenen Vereins mittelbare Mitglieder des TuS Pützchen 05 e.V., für die der Grundbeitrag nach § 5, Ziffer 7 a) zu entrichten ist. Der angeschlossene Verein hat innerhalb des TuS Pützchen die Stellung einer Abteilung mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

4. Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins gilt § 5, Ziffer 4 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein ist gegen Sportunfälle versichert. Schadensfälle sind dem Verein innerhalb 24 Stunden unter Darlegung des Hergangs zu melden. Die Vorschriften der Sporthilfe e.V. sind zu beachten.

§ 8

Weitergehende Haftung

Für Unfälle, Diebstähle oder Schadensereignisse auf Sportplätzen oder in Räumlichkeiten bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Organe der Abteilungen nach § 11.

§ 10

Hauptversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Tagesordnung, die den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher zugeleitet wird, soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Anträge
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge, die nur mit Ereignissen begründet werden können, die nach Ablauf der Antragsfrist

eingetreten sind, bedürfen zur Zulassung einer 2/3 Mehrheit.
Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Alle übrigen Beschlüsse der
Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies nach Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 - b) dem Hauptkassierer und seinem Stellvertreter
 - c) dem Hauptgeschäftsführer und seinem Stellvertreter (zugleich Schriftführer)
 - d) dem Sozialwart
 - e) den Beisitzern
 - f) den Abteilungsvorsitzenden
 - g) den Jugendleitern der Abteilungen

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl der Abteilungsvorsitzenden erfolgt in der jeweiligen Mitgliederversammlung der Abteilung, die der Jugendleiter in den entsprechenden Jugendversammlungen.

2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen für Zwecke des Vereins werden erstattet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird es vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch innerhalb eines Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.

§ 12

Abteilungen

1. Der Verein besteht aus Abteilungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsvorsitzenden oder einen Vertreter im Vorstand repräsentiert.
2. Organe der Abteilungen sind jeweils der Abteilungsvorstand und die Mitgliederversammlung der Abteilung.
3. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen bzw. Satzungen geben. Die Abteilungsordnung bzw. Satzung muss sich in den Rahmen dieser Satzung einfügen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

Sofern sich eine Abteilung keine Abteilungsordnung gibt, sind die Vorschriften der §§ 9 und 10 – soweit wie möglich und für die speziellen Bedürfnisse der Abteilung sinnvoll – auch auf den Abteilungsvorstand und die Mitgliederversammlung der Abteilung anzuwenden.

§ 13

Jugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich in den jeweiligen Abteilungen nach einer Jugendordnung, die von der Jugend verabschiedet wird und die einschließlich ihrer Änderungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Abteilung sowie des Vorstandes des Vereins bedarf.
2. Sofern eine besondere Jugendordnung in den Abteilungen nicht vorliegt, sind die Vorschriften dieser Satzung – soweit wie für die jeweiligen Bedürfnisse zweckmäßig – sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bonn zu, die es unmittelbar nur ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.